

JUSTUS-LIEBIG-



UNIVERSITÄT
GIESSEN



Magister Juris Internationalis (MJI)

Stand : Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zum Studiengang Rechtswissenschaft.....	3
Kurzinformationen zum Studium Magister Juris Internationalis	5
Studienordnung	7
Anlage 1 und 2: Studienplan	11
Zwischenprüfungsordnung.....	17
Prüfungsordnung	21
Anlage 3: Ausländische Austauschuniversitäten	30
Anlage 4: PC-POOL und RECHTSINFORMATIK.....	31

*Im Internet: www.uni-giessen.de/cms
Studienberatung: www.uni-giessen.de/cms/studium*

Impressum

Herausgeber	Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen Ludwigstraße 28A 35390 Gießen
Redaktion	Dr. Gudrun Scholz
Redaktionsschluss	05.02.2010
Druck	Druckerei der Justus-Liebig-Universität Gießen
Druckdatum/Auflage	16.02.2010/ 150

Allgemeine Informationen zum Studiengang Rechtswissenschaft

1. STUDIENBERATUNG

Die Studienfachberatung wird vom **Prüfungsamt** wahrgenommen.
Adresse siehe unter Punkt 3.2.

1.1. Berater für ausländische Studierende und ERASMUS-Studierende:

Prof. Dr. Thilo Marauhn, Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Licher Str. 76, Tel. (0641) 99 21150

1.2. Studienberatung der Fachschaft

Licher Str. 76 (Keller) Tel. (0641) 99 21010, <http://www.jura-giessen.de>

2. STRUKTUR DES FACHBEREICHS/FACHBEREICHSINSTITUTIONEN

2.1. Dekanat:

Licher Str. 72, Tel. 0641/99 21001, Fax: (0641) 99 21009,
Öffnungszeiten: Mo - Fr 9 - 12 Uhr und Mo – Do 13 – 15 Uhr

Dekanin:

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Britz

Prodekan:

Univ.-Prof. Dr. Martin Eifert Tel: 0641/99-21091

Studiendekan:

Univ.-Prof. Dr. Christoph Benicke, Tel: 0641/99-21300/1

2.2. Professuren:

Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht, Licher Str. 72, Tel.: 99 21240/1; Fax: 99 21249

Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Deutsches und Europäisches Bank- und Kapitalmarktrecht, Licher Str. 76, Tel.: 99 21391; Fax: 99 21399

Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Licher Straße 76, Tel.: 99 21271, Fax: 99 21279

Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Licher Str. 76, Tel.: 99 21301; Fax: 99 21309

Bürgerliches Recht, nationales und internationales Zivilverfahrensrecht und Sportrecht, Licher Str. 76, Tel.: 99 21210, Fax: 99 21219

Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie, Licher Str. 76, Tel.: 99 21420; Fax: 99 21429

Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht u. Sozialrecht, Licher Str. 76, Tel.: 99 21361; Fax: 99 21369

Öffentliches Recht I und Wissenschaft von der Politik, Hein-Heckroth-Str. 5, Tel.: 99 21061; Fax: 99 21069

Öffentliches Recht II, Hein-Heckroth-Str. 5, Tel.: 99 21091; Fax: 99 21099

Öffentliches Recht, Rechtsvergleichung und Verwaltungswissenschaft, Licher Str. 64, Tel.: 99 21121; Fax: 99 21129

Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Licher Str. 76, Tel.: 99 21151; Fax: 99 21159

Öffentliches Recht und Verwaltungslehre, Hein-Heckroth-Str. 5, Tel.: 99 21181; Fax: 99 21189

Öffentliches Recht und Europarecht, Hein-Heckroth-Str. 5, Tel.: 99 21071, Fax: 99 21079

Strafrecht und Strafprozessrecht, Hein-Heckroth-Str. 3, Tel.: 99 21481; Fax: 99 21489

Strafrecht und Strafprozessrecht II, Hein-Heckroth-Str. 3, Tel.: 99 21511; Fax: 99 21519

Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsvergleichung, Licher Str. 76, Tel.: 99 21540/41; Fax: 99 21549

Deutsche Rechtsgeschichte, Neuere Privatrechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Licher Str. 76, Tel.: 99 21451; Fax: 99 21459

Europarecht und Transformationsforschung, Licher Str. 76, Tel.: 99 21431, Fax: 99 21439

Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, Licher Str. 64, Tel.: 99 21570; Fax: 99 21579

2.3. Bibliotheken des FB 01

Zweighbibliothek Recht und Wirtschaft: Licher Str. 68, Tel. 99 22026

Öffnungszeiten: Mo - So 8.30 - 21 Uhr

Freihandmagazin: Mo – So 8.30 – 18 Uhr

E-Mail: zwbib-rewi@bibsys.uni-giessen.de

2.4. PC-Pool: Licher Straße 72, Tel. 99 21306

Öffnungszeiten: Mo – Fr 8 – 20 Uhr

Sprechzeiten: Mo 14 – 18 Uhr, Di 12 – 16 Uhr, Mi, Do 10 – 12 und 14 – 16 Uhr, Fr 14 – 16 Uhr

3. PRÜFUNGSAMT

3.1. Staatliche Pflichtfachprüfung:

Prüfungsabteilung I: Güterstr. 7, Frankfurt am Main.

Die Postanschrift lautet: Hessisches Ministerium der Justiz, Justizprüfungsamt/Prüfungsabteilung I, Zeil 42, 60313 Frankfurt/Main

Sprechzeiten: Mo – Fr 9 – 12 Uhr (auch telefonisch), Tel.: 069/1367-2667 und -2665

3.2 Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaft:

Postanschrift: Licher Str. 60, 35394 Gießen

Öffnungszeiten: Mo – Do 8 – 12 Uhr; Fr 8 – 11.15 Uhr

a) Zwischenprüfung:

Tel: 0641-99 21101, Fax: 0641-99 21109, e-mail: pruefungsamt@recht.uni-giessen.de

Dr. Volker Stiebig, wiss. Mitarbeiter, Sprechzeiten: siehe Homepage (<http://www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/Pruefungsamt/>)

b) Schwerpunktbereiche:

Tel: 0641-99 21104, Fax: 0641-21109, e-mail: SB-Pruefungsamt@recht.uni-giessen.de

Dr. Volker Stiebig, wiss. Mitarbeiter, Sprechzeiten: siehe Homepage (<http://www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/Pruefungsamt/>)

3.3. Prüfungsamt/Prüfungsausschuss „Magister Juris Internationalis (MJ)“

Vorsitzender: Prof. Dr. B.-O. Bryde, Hein-Heckroth-Str. 5, Tel. 99 21060, Fax 99 21069

3.4. Prüfung im Nebenfach "Teilgebiete der Rechtswissenschaft" (auslaufend wegen Auslaufen von Diplom- und Magisterstudiengängen)

Zuständig ist dasjenige Prüfungsamt, bei dem sich der Student aufgrund seines HAUPTFACHES zur Prüfung meldet. Das gilt auch, soweit die Prüfung von Professoren des FB Rechtswissenschaft abgenommen wird. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen der FBs, die das Hauptfach betreuen. Der FB 01 hat nur Empfehlungen für die Prüfungsgegenstände verabschiedet.

3.5. Praktikum: Landgericht Gießen, vgl. die jeweiligen Aushänge

4. AKTUELLE STUDIENINFORMATIONEN

4.1. Veranstaltungsangebot des FB

Zentraler Aushang: Foyer des Universitäts-Hauptgebäudes, Ludwigstr. 23

Institutsaushänge: Seminargebäude, Licher Str. 68

Kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis: Seminarbibliothek

4.2. Anmeldungen/Vorbesprechungen vgl. Aushänge

4.3. Bescheinigungen für Fachwechsler und Prüfungskandidaten:

Juristisches Dekanat

Bafög: Prof. Dr. Bernd Hecker, Hein-Heckroth-Str. 3, Tel. 99 21510/1, Fax 99 21519

5. STUDIENMÖGLICHKEITEN IM FACHBEREICH

- Studiengang: **Rechtswissenschaft**

Abschluss: **Erste Prüfung** (staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung), **Promotion**; für Studenten mit ausländischem Studienabschluss: **Magister Legum (LL.M.)**

- Studiengang/Abschluss: **Magister Juris Internationalis**

Kurzinformationen zum Studium Magister Juris Internationalis

Allgemeines:

1. Der Magister Juris Internationalis („Internationales und europäisches Recht sowie Rechtsvergleichung“) ist ein Studiengang an der Universität Gießen, der sowohl grundständig betrieben als auch als Ergänzungsstudium absolviert werden kann. Das Studium soll eine Ausbildung in allen Gebieten der internationalen und europäischen Rechtsbeziehungen sowie in der Rechtsvergleichung gewährleisten und die internationale Kooperation in der Juristenausbildung fördern. Es schließt mit dem akademischen Grad eines „Magister/Magistra des Internationalen Rechts“ ab. In der akademischen Abschlussprüfung (Magisterprüfung) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gründliche rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse, insbesondere auch im internationalen Recht, erworben haben und imstande sind, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Zielgruppe:

2. Studierende, die Berufsfelder für Volljuristen in Deutschland anstreben, brauchen als Voraussetzung für die Berufsausübung ein rechtswissenschaftliches Studium mit 1. Staatsexamen sowie die praktische Ausbildung mit 2. Staatsexamen. Diese Studierenden können den Studiengang Magister Juris Internationalis als Ergänzungsstudium wählen und den MA-Abschluss neben oder nach dem Staatsexamen anstreben.

Die einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Staatsexamensstudiengang werden angerechnet.

Andere Studierende, In- und Ausländer, die nicht als Volljuristen tätig werden wollen, können das Studium grundständig betreiben.

Bewerbung/Zulassung:

3. Die Bewerbung/der Antrag auf Zulassung für den Studiengang Magister Juris Internationalis ist an den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Studentensekretariat, Ludwigstr. 23, 35390 Gießen zu richten. Dem Zulassungsantrag für das Studium ist eine Bescheinigung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters beizufügen, dass die obligatorische Studienberatung stattgefunden hat. Diese Beratung muss spätestens vor der Zulassung zur Magisterprüfung erfolgen.

Studierwillige aus dem Ausland (nicht EG-Angehörige und Bildungsinländer) wenden sich bitte an das Studentensekretariat Gutenbergstr. 6, 35390 Gießen. Hier sind Informationen über die Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachprüfungen etc. zu erhalten. Ausführliche Informationen finden Sie unter: <http://www.uni-giessen.de/cms/internationales>

4. Bewerberinnen und Bewerber, die die erstmalige Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium im Studiengang Magister Juris Internationalis (und nicht im Studiengang mit Abschluss 1. Staatsprüfung) beantragen, werden von dem o.g. Erfordernis befreit. Sie haben die obligatorische Studienfachberatung erst zu Beginn ihres 1. Studiensemesters zu beantragen und zu absolvieren. Sie können die Bescheinigung also nachreichen.
5. Für die Zulassung in ein höheres Semester ist ebenfalls die Universität Gießen zuständig.

Studienzeiten aus dem Studiengang mit Abschluss 1. Staatsprüfung oder ein gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss werden angerechnet. Ein Abschlusswechsel sollte nur nach einer Studienfachberatung vollzogen werden. Werden beide Abschlüsse angestrebt, ist ein Doppelstudium zu beantragen.

Zwischenprüfung:

6. Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungskontrollen durchgeführt. Der erfolgreiche Abschluss ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung MJL. Die Modalitäten sind genau wie beim Studiengang mit Abschluss erste juristische Staatsprüfung.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

7. Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Diese sind quasi identisch mit den Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung, allerdings ist a) ein zusätzliches Auslandsstudium bzw. ein Auslandspraktikum nachzuweisen sowie b) die erfolgreiche Teilnahme an zwei rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene internationaler, europäischer oder vergleichender Ausrichtung mit schriftlichen Arbeiten.

Anrechnung von Studienzeiten/-leistungen:

8. Für Studierende, die die erste Prüfung bestanden haben, besteht die Magisterprüfung nur noch aus der Magisterarbeit (von der schriftlichen Prüfung wird auf Antrag befreit) und einem Gespräch über die Magisterarbeit sowie - wenn die mündliche Staatsexamensprüfung sich nicht auf Wahlpflicht- und Wahlfächer des internationalen Rechts erstreckt hat - einer mündlichen Prüfung zu den internationalen Schwerpunktächern der Kandidatin/des Kandidaten.

Ausschluss:

9. Wenn die erste juristische Prüfung oder eine vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, kann der Studiengang Magister Juris Internationalis nicht mehr gewählt werden.

Auslandsstudium:

10. Das Auslandsstudium soll erst in fortgeschrittenem Studium, d.h. nicht vor dem 4. oder 5. Semester, absolviert und durch einen einschlägigen Sprachkurs innerhalb oder außerhalb des Fachbereichs Rechtswissenschaft vorbereitet werden.

Kapazität:

11. Der Fachbereich strebt die Festsetzung einer Höchstzahl (zwischen 20 und 30 Plätze pro Studienjahr) an.

Prüfungsamt:

12. Zuständig für die Abwicklung der Magisterprüfung, die eine akademische Abschlussprüfung ist, ist ein eigener Prüfungsausschuss im Fachbereich Rechtswissenschaft (siehe S. 3: 3.2.).

Studienfachberatung:

13. Wer sich für das grundständige Studium oder das Ergänzungsstudium Magister Juris Internationalis (als Doppelstudium oder nach dem 1. oder 2. Staatsexamen) interessiert, wende sich bitte an den Fachbereich Rechtswissenschaft, insbesondere:

Professor Dr. Marauhn, Licher Str. 76, Tel. (0641)99 21150, Sprechstunde: wird zu jedem Semester bekanntgegeben.

Die Studienfachberatung soll insbesondere die Ernsthaftigkeit des Studienwunsches, die mitgebrachten sprachlichen Voraussetzungen, die Anforderungen des Studiums und die Einschränkungen im Vergleich zum Staatsexamens-Studiengang thematisieren.

StO	StAnz.	Seite
vom 28.02.1996	17.06.1996	1876
vom 14.02.2003	23.06.2003	2502

Studienordnung für den Magister/die Magistra des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis - MJJ) vom 28. Februar 1996 ¹⁾

Auf Grund des § 22 Abs. 5 HUG erläßt der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts gemäß den Beschlüssen des Fachbereichsrates vom 7. Februar 1990, 28. November 1990, 25. September 1994, 14. Dezember 1995 und 28. Februar 1996 folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienplan, Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Leistungsnachweise für Behinderte
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts vom 12. Dezember 1995 (PrüfO/MJJ) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Magister/Magistra des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis - MJJ).

§ 2 Studiendauer

Die Studienzeit für die Zulassung zur Magisterprüfung beträgt gemäß § 2 Absatz 2 PrüfO/MJJ in der Regel acht Semester. Auf die Studiendauer werden Studienzeiten angerechnet, die im Studiengang zur ersten juristischen Staatsprüfung oder im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums an gleichwertigen ausländischen Hochschulen zurückgelegt worden sind. Der Fachbereich stellt sicher, daß sich die oder der Studierende nach acht Semestern zur Prüfung melden kann.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§§ 35 und 36 HHG).

¹⁾ in der im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 25 vom 23. Juni 2003 veröffentlichten Fassung.

(2) Die Zulassung erfolgt durch den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen ²⁾. Dem Zulassungsantrag ist eine Bescheinigung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters des Fachbereichs Rechtswissenschaft beizufügen, daß die obligatorische Studienberatung gemäß § 9 stattgefunden hat. Studierende, die die erstmalige Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium im Studiengang MJJ beantragen, werden von diesem Erfordernis befreit. Sie haben die obligatorische Studienberatung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 3 PrüfO/MJJ zu Beginn ihres ersten Studiensemesters zu beantragen.

§ 5

Ziel des Studiums

Das rechtswissenschaftliche Studium des Studienganges MJJ soll die Studierenden befähigen, auf Grund des Erwerbs rechtswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden eine juristische Berufstätigkeit mit besonderem Schwerpunkt auf internationalen oder europäischen Gebieten auszuüben.

§ 6

Studienplan, Aufbau des Studiums

(1) Der dieser Studienordnung als Anlage beigefügte Studienplan sieht das für einen erfolgreichen Abschluß regelmäßig notwendige Mindestprogramm vor. Ergänzungen entsprechend den persönlichen Neigungen der Studierenden sind zweckmäßig und werden vom Fachbereich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Lehrangebotes durch zusätzliche Veranstaltungen und Angebote gefördert.

(2) Internationale, europäische und rechtsvergleichende Bezüge werden auch in anderen Lehrveranstaltungen mitbehandelt. Entsprechende Hinweise ergeben sich aus den Ankündigungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen während des Auslandsstudiums kann auf den Besuch von Lehrveranstaltungen der gleichartigen Wahlfächer in Gießen angerechnet werden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Voraussetzung für die Anerkennung im Hinblick auf die Magisterprüfung ist, daß die im Ausland besuchten Veranstaltungen nach dem Recht der aufnehmenden akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen als ordnungsmäßige Studienleistungen anerkannt werden.

(4) Im Studienplan werden zu bestimmten Lehrveranstaltungen begleitende Kleingruppen vorgesehen; die Teilnehmerzahl soll 20 Teilnehmer nicht überschreiten. Die besondere Pflege der Kleingruppenarbeit ist auch darüber hinaus das erklärte Ziel des Fachbereiches.

(5) Die im Studienplan aufgeführten Veranstaltungen können Vorlesungen, Übungen, Kolloquien, Seminare oder sonstige Kleingruppenveranstaltungen sein.

(6) Die oder der Studierende hat während des Studiums gemäß § 3 Absatz 1 (a) PrüfO/MJJ ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen zu absolvieren, das gleichwertig ist und insgesamt einem Studienjahr entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Studienjahr kann in höchstens drei Abschnitte aufgeteilt werden. Bis zur Hälfte des ausländischen Studienjahres kann auch durch ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkanntes Praktikum im Ausland oder bei einer internationalen Organisation erbracht werden, das mit den Studien- und Prüfungsfächern verbunden ist.

(7) Während der ersten vier Semester sollen die Studierenden zur Vorbereitung auf das geplante Auslandsstudium an einem einsemestrigen Fremdsprachenkurs innerhalb oder außerhalb des Fachbereichs teilnehmen.

(8) Der Fachbereichsrat kann zur weiteren Erprobung und Fortentwicklung des juristischen Studiums sowie zur Anpassung an gesetzliche Neuregelungen beschließen, daß

- a) einzelne Veranstaltungen in anderen als den vorgesehenen Studiensemestern angeboten werden;

²⁾ Bewerbungen um Zulassung sind an den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Ludwigstr. 23, 35390 Gießen, zu richten.

- b) getrennte Veranstaltungen verwandter Fachgebiete miteinander verbunden und umfassende Veranstaltungen in Teilgebiete aufgegliedert werden;
- c) Vertiefungsveranstaltungen und Kolloquien zur höchstrichterlichen Rechtsprechung in systematische Prüfungsvorbereitungskurse und Prüfungsklausurenkurse umgewandelt werden;
- d) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots zusätzliche prüfungsvorbereitende Veranstaltungen angeboten werden;
- e) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots Praktika, die den Studierenden eine stärkere Beteiligung und Anschauung in der Rechtspraxis eröffnen, auch anstelle einzelner Lehrveranstaltungen angeboten werden;
- f) die Zahl und Ausrichtung der Unterrichtsveranstaltungen in den Wahlfachgruppen nach Abschluß einer ausreichenden Erprobung dem an anderen rechtswissenschaftlichen Fachbereichen üblichen Umfang angepaßt werden.

Soweit eine Ergänzung oder Fortentwicklung des Studienplanes die Pflichtfächer und die Wahlpflichtfächer betrifft, soll darauf geachtet werden, daß die Gesamtbelastung je Studiensemester 22 Wochenstunden nicht überschreitet.

(6) Das Studium umfaßt folgende Veranstaltungen:

- E = Einführung und fachübergreifende sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftliche Einführungsveranstaltungen im ersten Jahr des Studiums
- P = Pflichtveranstaltungen gemäß § 4 Absatz 1 PrüfO/MJI
- G = Veranstaltungen über Grundlagen des Rechts mit Leistungsnachweisen gemäß § 3 Absatz 1 (d) PrüfO/MJI
- W = Wahlveranstaltungen gemäß § 4 Absatz 2 PrüfO/MJI
- Ü = Übungen gemäß § 3 Absatz 1 (e) - (f) PrüfO/MJI
- V = Vertiefungsveranstaltungen und prüfungsvorbereitende Veranstaltungen.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Studierende haben eine Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung abzulegen.

(2) Weiterhin sind gemäß § 3 Absatz 1 (f) PrüfO/MJI Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im öffentlichen Recht oder im Strafrecht zu erbringen. Sie setzen je eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind, voraus.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an zwei rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen internationaler, europäischer oder rechtsvergleichender Ausrichtung mit schriftlichen Arbeiten gem. § 3 Absatz 1 (g) PrüfO/MJI kann auch im Ausland erbracht werden. Maßgebend für den Erfolg sind die nach dem Recht der aufnehmenden akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtung geltenden Maßstäbe.

(4) Außerdem ist gem. § 3 Absatz 1 (d) PrüfO/MJI ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Soziologie) durch wenigstens eine schriftliche Arbeit oder ein Referat zu erbringen, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Dieser Nachweis kann auch während eines Studiums der Geschichte, der Soziologie oder der Philosophie erbracht werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des fachnächsten Lehrenden. Dieser Leistungsnachweis kann auch während des Auslandsstudiums erworben werden; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Im Leistungsnachweis, der in einer Übung erteilt wird, werden die für den Scheinerwerb erforderlichen zwei besten Arbeiten im Übungsschein aufgeführt. Auf Antrag werden weitere Arbeiten, die im Verlauf der Übung bewertet worden sind, aufgeführt.

§ 8

Leistungsnachweis für Behinderte

- (1) Behinderte Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.
- (2) Behinderte Studierende haben auf einem gesonderten Blatt schriftlich zu versichern, daß sie die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe allein bearbeitet haben, und mitzuteilen, wieviel Zeit sie dafür benötigt haben. Die Hilfskraft soll so ausgewählt werden, daß sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. Sofern eine Hilfsperson bei der Bearbeitung zugegen war, ist zu versichern, daß keine Hilfestellung fachlich-juristischer Art geleistet worden ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit kann auch für andere Arbeiten im Einzelfall verlängert werden, sofern ein wichtiger Grund, insbesondere ein Mangel an Vorlese- und Schreibkräften, dargelegt wird.
- (4) Alle Entscheidungen werden von den Lehrenden im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens getroffen.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Für die Studienfachberatung sind die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, insbesondere die vom Fachbereich gewählten Studienberaterinnen und Studienberater, für die Beratung über die Wahlfächer insbesondere die dafür eingesetzten Beraterinnen und Berater verantwortlich.
- (2) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird eine Studieneinführungswoche zu Beginn des Semesters veranstaltet.
- (3) Die Studienfachberatung dient insbesondere der Beratung:
 - a) zur Wahl zwischen dem Studiengang MJ1 oder zur ersten juristischen Staatsprüfung,
 - b) bei Studienschwierigkeiten,
 - c) vor und nach einem Studienwechsel,
 - d) nach erfolgloser Teilnahme an Übungen mit Leistungsnachweisen,
 - e) bei Unsicherheiten über die zu wählenden Wahlfächer,
 - f) bei der Entscheidung über die Auswahl der Wahlstation im Rahmen der praktischen Studienzeit, die Ausrichtung des Auslandsstudiums oder eines Praktikums im Ausland oder in einer internationalen Organisation.

§ 10

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Regelung für die Magisterprüfung ergibt sich aus der PrüfO/MJ1 vom 12. Dezember 1995.
- (2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der im Ausland erbrachten, erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 17 der PrüfO/MJ1.
- (3) Die Aufgabe für die Magisterarbeit wird unmittelbar nach der Zulassung zur Prüfung nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Dabei ist die Absprache nach § 7 Absatz 2 Satz 1 PrüfO/MJ1 zu berücksichtigen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 28. Februar 1996

Prof. Dr. Friedrich von Zezschwitz
Dekan

Anlage 1 und 2

zur Studienordnung des Fachbereichs 01 Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität für den Studiengang eines Magisters/Magistra des Internationalen Rechts vom 14. Dezember 1995

Studienplan gem. § 6 Absatz 1

Abschnitt A enthält die Pflichtfächer des 1. - 5. Semesters in der Semesterfolge für die Studierenden, die im Wintersemester beginnen.

Abschnitt B enthält die Pflichtfächer des 1. - 5. Semesters in der Semesterfolge für die Studierenden, die im Sommersemester beginnen.

Abschnitt C enthält die Vertiefungsveranstaltungen, die gleichzeitig der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung dienen, verteilt auf Sommer- und Wintersemester. Es ist den Studierenden freigestellt, wann sie daran teilnehmen wollen.

Die Pflichtfächer werden entsprechend dem Studienplan (Teil A und B) angeboten, der als Anlage 2 zur Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten juristischen Prüfung am 19. Juli und 8. Dezember 1995 beschlossen worden ist.³

Abschnitt A

Pflichtfächer 1. - 5. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester

1. Semester:

PF/GI F	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
PF/GI F/E	Einführung in die Rechtssoziologie	2
	oder Einführung in die Kriminologie	2
PF/GI F/E	Grundzüge der Rechtsphilosophie	2
PF Z	Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB) verbunden mit der Einführung in die Rechtswissenschaft dazu Tutorien	4 4
PF	Strafrecht I	2
PF Z	Verfassungsrecht: Grundrechte dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
	Semesterwochenstunden	24

³ in der Fassung des Vierten Änderungsbeschlusses vom 13. Januar 2009 [bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht]

2. Semester:

PF/GI F/E	Einführung in die Rechtssoziologie	2
	oder Einführung in die Kriminologie	2
PF Z	Allgemeines Schuldrecht (4) und Besonderes Schuldrecht (4) dazu Arbeitsgemeinschaften	8 2
PF Z	Strafrecht II dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
	Semesterwochenstunden	24

3. Semester:

PF Z	Sachenrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Strafrecht III dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Allgemeines Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Grundzüge des Familienrechts	2
PF	Europarecht I	2
	Semesterwochenstunden	22

4. Semester:

PF	Gesellschaftsrecht	3
PF	Individualarbeitsrecht	2
PF	Zivilprozessrecht I	2
PF	Besonderes Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Verwaltungsprozessrecht	2
PF	Übung im BGB für Fortgeschrittene	2
PF	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
PF	Grundzüge des Erbrechts	2
PF	Europarecht II	2
	Semesterwochenstunden	23

5. Semester:

PF	Methodenlehre der Rechtswissenschaft	2
PF	Zivilprozessrecht II	2

PF	Handelsrecht	2
PF	Strafprozessrecht I	2
PF	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
	Semesterwochenstunden	10

Hinweis: Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen und die Erbringung des Leistungsnachweises in einer erfolgreich besuchten fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder der erfolgreiche Besuch eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses werden ebenfalls für die ersten fünf Semester empfohlen. Die Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesen.

Hinweis: Alle ausgewiesenen Pflichtübungen im bürgerlichen, Straf- und öffentlichen Recht werden im jeweiligen Folgesemester wiederholt.

Abschnitt B

Pflichtfächer 1. - 5. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester

1. Semester:

PF Z	Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB) verbunden mit der Einführung in die Rechtswissenschaft dazu Tutorien	4 4
PF	Strafrecht I	2
PF/GI F/E	Einführung in die Rechtssoziologie oder Einführung in die Kriminologie	2 2
PF Z	Strafrecht II dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
	Semesterwochenstunden	24

2. Semester:

PF/GI F	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
PF/GI F/E	Einführung in die Rechtssoziologie oder Einführung in die Kriminologie	2 2
PF/GI F/E	Grundzüge der Rechtsphilosophie	2
PF	Grundzüge des Familienrechts	2
PF Z	Strafrecht: III dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Verfassungsrecht: Grundrechte dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2

PF	Europarecht I	2
	Semesterwochenstunden	22

3. Semester:

PF Z	Allgemeines Schuldrecht (4) und Besonderes Schuldrecht (4) dazu Arbeitsgemeinschaften	8 2
PF	Zivilprozessrecht I	2
PF	Europarecht II	2
PF	Grundzüge des Erbrechts	2
	Semesterwochenstunden	16

4. Semester:

PF	Methodenlehre der Rechtswissenschaft	2
PF Z	Sachenrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Allgemeines Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Handelsrecht	2
PF	Zivilprozessrecht II	2
PF	Strafprozessrecht I	2
PF	Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
PF	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
	Semesterwochenstunden	24

5. Semester:

PF	Gesellschaftsrecht	4
PF	Individualarbeitsrecht	2
PF	Besonderes Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
PF	Verwaltungsprozessrecht	2
	Semesterwochenstunden	16

Hinweis: Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen und die Erbringung des Leistungsnachweises in einer erfolgreich besuchten fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder der erfolgreiche Besuch eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses werden ebenfalls für die ersten fünf Semester empfohlen. Die Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesen.

Hinweis: Alle ausgewiesenen Pflichtübungen im bürgerlichen, Straf- und öffentlichen Recht werden im jeweiligen Folgesemester wiederholt.

Abschnitt C:

Vertiefungsveranstaltungen in den Pflichtfächern, die gleichzeitig der Examensvorbereitung dienen.

Die Zahlenangaben nach den Veranstaltungen geben die Semesterwochenstunden (SWS) an.

Veranstaltungen im Wintersemester

V	Vertiefung Zivilrecht: Allgemeiner Teil/Schuldrecht/Sachenrecht	3
V	Vertiefung Strafrecht I zur Examensvorbereitung	2
V	Vertiefung öffentliches Recht zur Examensvorbereitung: Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht	4
V	Examensklausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer	2

Veranstaltungen im Sommersemester

V	Vertiefung Zivilrecht: Allgemeiner Teil/Schuldrecht/Sachenrecht	3
V	Vertiefung Strafrecht I zur Examensvorbereitung	2
V	Vertiefung Strafrecht II zur Examensvorbereitung	1
V	Vertiefung Öffentliches Recht zur Examensvorbereitung: Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht	4
V	Examensklausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer	2

Abschnitt D:

Wahlfächer

Die hinzugefügten kleinen Buchstaben geben an, welchem Wahlfach nach der PrüfO/MJI die jeweiligen Veranstaltungen zuzuordnen sind. Die Zahlenangaben nach den Veranstaltungen geben die Semesterwochenstunden (SWS) an.

Veranstaltungen im Wintersemester:

W	a)	Völkerrecht: Allgemeines Völkerrecht	2
W	b)	Vertiefung im Europarecht	2
W	d)	Einführung in die Rechtsvergleichung	2
W	d)	Rechtsvergleichende Methodik und Arbeitstechnik (Arbeitsgemeinschaft)	1
W	e)	Konzern-, Bilanz- u. Europäisches Gesellschaftsrecht	2
W	n)	Grundzüge der europäischen Privatrechtsgeschichte	2

Veranstaltungen im Sommersemester:

W	a)	Völkerrecht: Spezialgebiete	2
W	a)	Seminar im Völkerrecht	2
W	b)	Europarecht	2
W	c)	Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht	3
W	d)	Rechtsvergleichendes Seminar	2
W	n)	Seminar zur Rechtsgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts II: Deutsche und europäische Rechtsgeschichte	2

Abschnitt E

Ergänzende Lehrveranstaltungen in den Pflicht-, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern im Rahmen der vorhandenen Lehrkapazität sowie des Jean-Monnet-Programms und des Dozentenaustausches mit ausländischen Universitäten

Die Zahlenangaben nach den Veranstaltungen geben die Semesterwochenstunden (SWS) an.

W	a)	Recht der Internationalen Organisationen	2
W	b)	Europarecht: Spezialgebiete (Permanent Course - Jean Monnet)	2
W	c)	Ausländisches Recht und Rechtsterminologie (Englisch/Französisch u. a.) je	2
W	c), d), h)	Besonderes Internationales Recht (Gastvorlesung der Universität Madison/USA)	} 2
	c), d), h)	US-Amerikanisches Recht (Gastvorlesung der Universität Madison)	
W	f)	Seminar zum internationalen und europäischen Strafrecht	2
W	o)	Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht	2

Zwischenprüfungsordnung

des FB Rechtswissenschaft der JLU Gießen vom 19. Februar 2003 der 3. Änderung vom 25.01.2006

Nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), hat der Fachbereich 01 - Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen am 19. Februar 2003 die folgende Zwischenprüfungsordnung für die Studiengänge Rechtswissenschaft (Abschluss Staatsexamen) und Magister/Magistra Juris des Internationalen Rechts (Abschluss Magister/Magistra Juris Internationalis - MJl) erlassen.

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungskontrollen durchgeführt. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung beträgt vier Semester. Die Leistungen für die Zwischenprüfung sind spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringen. Die Zeit einer Beurlaubung sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden in der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet. Wer die geforderten Leistungsnachweise innerhalb der Frist nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung und zur Magisterprüfung MJl, nicht aber für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.
- (2) Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende / Vorsitzender, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein wissenschaftliches Mitglied nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 HHG und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder und ihre ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt.
- (3) Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin oder des Studiendekans den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten, Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer der Sitzung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2

Prüfungsorgane

- (1) Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Die Durchführung der Zwischenprüfung wird durch ein Prüfungsamt unterstützt.

§ 3

Beschwerde, Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans können Studierende, soweit nichts anderes bestimmt ist, binnen eines Monats schriftlich Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde ent-

scheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin. Hilft er oder sie der Beschwerde nicht ab, erlässt der Zwischenprüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Bescheide des Zwischenprüfungsausschusses und des Studiendekans oder der Studiendekanin ist Widerspruch möglich. Er ist bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzulegen. Hilft diese Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 5 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten abgenommen. Prüfende sind die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können; sie können dabei durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten unterstützt werden.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sechs Aufsichtsarbeiten in den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen nach § 5 mit Erfolg angefertigt wurden.
- (3) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der "Verordnung über eine Noten-Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung" in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4 Punkte)" bewertet wurde.
- (4) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit abzulegen.

§ 5

Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

- (1) Prüfungsleistungen können in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:
 - a) Zivilrecht:
Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB), Schuldrecht, Sachenrecht;
 - b) Öffentliches Recht: Verfassungsrecht: Organisationsrecht, Verfassungsrecht: Grundrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht;
 - c) Strafrecht: Strafrecht II, Strafrecht III.
- (2) Die Aufsichtsarbeiten haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Der Prüfungsstoff umfasst:
 - in der Lehrveranstaltung "Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB)" die Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts,
 - in der Lehrveranstaltung "Schuldrecht" das Schuldrecht,
 - in der Lehrveranstaltung "Sachenrecht" das Sachenrecht,
 - in der Lehrveranstaltung "Verfassungsrecht: Organisationsrecht" das Staatsrecht ohne Grundrechte, Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht sowie die Grundzüge des Verfassungsprozessrechts (Organstreit, Normenkontrolle),
 - in der Lehrveranstaltung "Verfassungsrecht: Grundrechte" die Grundrechte sowie die Verfassungsbeschwerde,
 - in der Lehrveranstaltung "Allgemeines Verwaltungsrecht" das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Allgemeine Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen,
 - in der Lehrveranstaltung "Strafrecht II" die Elemente der Straftat am Beispiel des vorsätzlich begangenen Erfolgsdelikts, weitere Erscheinungsformen der Straftat, die Irrtumslehre und die Konkurrenzlehre sowie die Delikte gegen die Person,
 - in der Lehrveranstaltung "Strafrecht III" die Delikte gegen das Eigentum, die Delikte gegen das Vermögen als Ganzes und die

Delikte zum Schutz von Allgemeininteressen.

§ 6

Aufsichtsarbeiten

- (1) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten beträgt 90 bis 120 Minuten.
- (2) Die Aufsichtsarbeiten werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der zweiten Woche nach Vorlesungsende geschrieben. Die Termine setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan fest. Sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.
- (3) An den Aufsichtsarbeiten nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben. Zur Kontrolle haben sie sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren. Die Aufsichtsarbeiten sind mit Matrikelnummer zu versehen.
- (4) Die Studierenden dürfen nur die von den Prüfenden ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeit trägt die oder der Prüfende. Er oder sie kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.
- (5) Zu der Prüfungsleistung sind nur die Studierenden desjenigen Fachsemesters zuzulassen, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan der "Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten juristischen Staatsprüfung vom 19. Juli und 8. Dezember 1995" (StAnz. 7 / 12. Februar 1996 S. 598) oder dem Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angeboten wird. Eine nicht erfolgte Anmeldung im Sinne des Satzes 1 wird als Fehlversuch in der jeweils vorgesehenen Aufsichtsarbeit gewertet. Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit nicht bestanden oder wegen einer durch ein in der Regel amtsärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt haben oder die Anmeldung versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Wer auf die Teil-

nahme an der Wiederholungsprüfung verzichtet oder die Wiederholungsprüfung wegen einer durch ein in der Regel amtsärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat, kann an der Aufsichtsarbeit im nächsten Fachsemester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird, teilnehmen. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht. Bei den Wiederholungsprüfungen ist die Bewertung von zwei Prüfungsberechtigten vorzunehmen, unter ihnen mindestens eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Fachgebietes.

§ 7

Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme; Versagen

- (1) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit "ungenügend" zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn sonst grob gegen die Ordnung verstoßen wird.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzung von Absatz 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß gegen Absatz 1 nicht mehr als eine Prüfungsleistung, so kann die Studiendekanin oder der Studiendekan deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.
- (3) Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es oder eine hierfür notwendige Bescheinigung (§ 8 Absatz 1) oder eine Fristverlängerung durch Täuschung erwirkt wurden.
- (4) Eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung oder der Magisterprüfung MJ1 nach der "Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister / Magistra des Internationalen Rechts (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJ1) vom 7. Dezember 1995" (StAnz. 34 / 19. August 1996 S. 2569) ist ausgeschlossen.

- (5) Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung (§ 8 Absatz 1) und Fristverlängerung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Absatz 2 und 3 rechtfertigen würden. Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der oder die jeweilige Prüfende.

§ 8

Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Der oder die Prüfende erteilt auf Antrag eine benotete Bescheinigung über jede erfolgreich bestandene Aufsichtsarbeit.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan erteilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind. Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 auf.
- (3) Studierende, welche die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten vom Studiendekan oder der Studiendekanin einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung

§ 9 Studienortwechsel

- (1) Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen deutschen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) Studierenden, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen deutschen Universität an die Justus-Liebig-Universität Gießen wechseln, sind dort erbrachte Leistungen anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung geforderten Leistungen im wesentlichen entsprechen. Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid der Studiendekanin oder des Studiendekans über die Anrechnung bisheriger Leistungen.
- (3) Wer nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität an die Justus-Liebig-Universität Gießen wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen

einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium fortsetzen zu können. Sofern an der zuletzt besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, Öffentlichen Recht und Strafrecht.

§ 10 Übergangsbestimmungen¹

- (1) Eine Zwischenprüfung ist erstmals von Studierenden abzulegen, die im Wintersemester 2002 / 03 im Studienfach Rechtswissenschaft (Abschluss Staatsexamen) bzw. Magistra / Magister Juris Internationalis (MJI) erstimmatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die im Wintersemester 2002/03 und im Sommersemester 2003 erstimmatrikuliert werden, erbringen die Zwischenprüfung abweichend von §§ 4 bis 6 durch die Vorlage von Leistungsnachweisen in den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach § 10 Absatz 4 der Studienordnung des Fachbereichs vom 19. Juli und 8. Dezember 1995, die bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters erworben sein müssen.
- (3) Studierende, die im Sommersemester 2002 oder früher erstimmatrikuliert wurden, studieren nach der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 19. Juli und 8. Dezember 1995. Sie können auf Antrag ab dem Sommersemester 2005 abweichend von § 6 Absatz 6 Satz 1 der Studienordnung im Sinne des Satzes 1 die Übungen für Anfängerinnen und Anfänger durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Prüfungsleistungen nach § 5 dieser Ordnung erbringen.

Der Antrag auf Teilnahme ist an das Prüfungsamt zu richten. Die einzelne Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden.

Gießen, 29. April 2003

Prof. Dr. Martin Lipp
Dekan des Fachbereichs 01 –
Rechtswissenschaft

¹ Nach Artikel 5 des Fachbereichsbeschlusses vom 19. Februar 2003 tritt die Zwischenprüfungsordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am 23. Juni 2003.

Prüfungsordnung
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Justus-Liebig-Universität Gießen
für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts
(Magister/Magistra Juris Internationalis - MJi)
in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses vom 20. Dezember 2006 *)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
§ 1 Magistergrad	§ 11 Prüfungskommission
§ 2 Zweck und Voraussetzungen der Prüfung	§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung	§ 13 Bestehen
§ 4 Pflichtfächer	§ 14 Zeugnis und Urkunde
§ 5 Zulassung zur Magisterprüfung	§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 6 Zulassungsverfahren	§ 16 Wiederholung
§ 7 Magisterarbeit	§ 17 Prüfungsamt
§ 8 Schriftliche Prüfung	§ 18 Ungültigkeit der Magisterprüfung
§ 9 Mündliche Prüfung	§ 19 Entziehung des Magistergrades
§ 10 Erste Prüfung	§ 20 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
	§ 21 Kooperation mit ausländischen Universitäten
	§ 22 Inkrafttreten

*) Genehmigt vom HMWK am 09.01.2008,
veröffentlicht im MUG am 14.03.2008

Präambel

Der Fachbereich Rechtswissenschaft richtet einen Studiengang „Internationales und europäisches Recht sowie Rechtsvergleichung“ ein, um die auch für deutsche Juristen zunehmend an Bedeutung gewinnende Ausbildung in allen Gebieten der internationalen und europäischen Rechtsbeziehungen sowie in der Rechtsvergleichung zu gewährleisten und die internationale Kooperation in der Juristenausbildung zu fördern. Dieser Studiengang schließt mit dem akademischen Grad eines „Magister / Magistra des Internationalen Rechts“ (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJi) ab.

§ 1 Magistergrad

- (1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht den akademischen Grad eines „Magister/ Magistra des Internationalen Rechts“ (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJi).
- (2) Studierende der Rechtswissenschaft, die Berufsfelder für Volljuristen in Deutschland anstreben, sollen den Studiengang mit dem Abschluss der Ersten Prüfung wählen; der Studiengang „Magister / Magistra des Internationalen Rechts“ eröffnet nicht den Zugang zur praktischen Juristenausbildung und zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Studierende, die diesen Abschluss anstreben, können den Studiengang MJi als Ergänzungsstudium wählen und den Magistergrad neben dem Abschluss Erste Prüfung erwerben.
- (3) Der Wahl des Studiengangs MJi für Studierende, die abweichend von Abs. 2 nicht die Erste Prüfung anstreben, muss eine obligatorische Studienberatung vorausgehen. Diese ist so rechtzeitig zu beantragen, dass sie vor dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung liegt.
- (4) Der Studiengang Magister / Magistra Juris Internationalis kann nicht mehr gewählt werden, wenn die oder der Studierende die Erste Prüfung oder eine vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung nicht bestanden hat.

§ 2 Zweck und Voraussetzungen der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist eine akademische Abschlussprüfung. Durch sie sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gründliche rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse, insbesondere auch im internationalen Recht, erworben haben und imstande sind, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Prüfung wird nach einem Studium der Rechtswissenschaft von acht Semestern abgelegt. Die Studienzeit, die im Studiengang zur Ersten Prüfung zurückgelegt worden ist, wird angerechnet. Ist im Studiengang zur Ersten Prüfung nicht der Schwerpunktbereich „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“ studiert und zum Gegenstand der Prüfung gemacht worden, müssen Kenntnisse im Völker- und Europarecht im Rahmen eines Ergänzungsstudiums von zwei Semestern nachgewiesen werden.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und das Völker- und Europarecht. Prüfungsleistungen aus der Ersten Prüfung werden nach Maßgabe der §§ 9 und 10 angerechnet. Soweit in der Ersten Prüfung nicht der Schwerpunktbereich „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“ geprüft worden ist, erstreckt sich die Zusatzprüfung im Studiengang Magister Juris Internationalis auch auf diesen.
- (4) Der Magistergrad wird auf Grund einer Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung verliehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus

- a) ein Studium der Rechtswissenschaft von in der Regel acht Semestern, davon zwei Semester als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen, sowie ein Studium an ausländischen akademischen rechtswissenschaftlichen Studieneinrichtungen, das insgesamt einem Studienjahr entspricht. Von dem Erfordernis eines zweisemestrigen Studiums nach Satz 1 können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses befreit werden, wenn sie mindestens ein Jahr am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität tätig waren;
 - b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 4 Abs. 1;
 - c) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Völker- und Europarecht;
 - d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder -soziologie, Kriminologie) mit wenigstens einer schriftlichen Arbeit oder einem Referat, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind;
 - e) die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung;
 - f) die erfolgreiche Teilnahme an zwei der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, öffentlichen Recht oder Strafrecht, in denen je eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind;
 - g) die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar internationaler, europäischer oder vergleichender Ausrichtung
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen gemäß dem ECTS gewertet werden oder sonst den hiesigen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

§ 4 Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die in § 7 des Hessischen Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Pflichtfächer sowie das Völker- und Europarecht. Nach Änderungen des JAG stellt die Dekanin oder der Dekan fest, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.

§ 5 Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - 1. ein Lebenslauf;
 - 2. das Reifezeugnis oder ein vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - 3. das Studienbuch und die Studienbescheinigung;
 - 4. Bescheinigungen der ausländischen Studieneinrichtungen über ein ordnungsgemäßes Studium, die besuchten Lehrveranstaltungen und Bescheinigungen über ein Praktikum im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a);
 - 5. die Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bis g);

6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine entsprechende Magisterprüfung im internationalen Recht an einer anderen Hochschule nicht bestanden oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat;
 7. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Prüfung nicht bestanden hat oder im Prüfungsverfahren steht. Steht die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungsverfahren und sind Zwischenergebnisse bereits bekannt, so sind auch die Zwischenergebnisse anzuzeigen.
- (3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Befinden sich erforderliche Unterlagen beim Justizprüfungsamt, so reicht die Vorlage beglaubigter Kopien.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 unvollständig sind oder
 - b) die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Prüfungsordnung bereits die Erste Prüfung, eine Magisterprüfung oder eine entsprechende Magisterprüfung im internationalen Recht an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat.

§ 7 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit muss einem internationalen, europäischen oder vergleichenden Thema aus einem Gebiet der Rechtswissenschaft gewidmet sein.
- (2) Das Thema ist mit einem zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 23 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 2004 befugten Angehörigen des Fachbereichs als Betreuerin oder Betreuer zu vereinbaren. Entpflichtete Professorinnen und Professoren oder solche im Ruhestand, Honorar- und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten können die Magisterarbeit vergeben und betreuen, wenn die Betreuung und die Bewertung der Arbeit sichergestellt sind.
- (3) Die Arbeit ist innerhalb von vier Monaten nach Zulassung zur Magisterprüfung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Das Prüfungsamt hat das Thema und den Abgabetermin in der Zulassung zu vermerken. Die Frist kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal auf begründeten Antrag um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (4) Bei Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

§ 8 Schriftliche Prüfung

- (1) Ist die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, erfolgt die Ladung zur schriftlichen Prüfung.

- (2) Diese besteht aus vier Klausuren von je fünf Stunden Bearbeitungszeit. Je eine Klausur ist aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht, dem öffentlichen Recht sowie dem Völker- und Europarecht zu entnehmen.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Gesamtbewertung der Klausuren nach § 12 Abs. 3 mindestens „ausreichend“, so erfolgt die Ladung zur mündlichen Prüfung.
- (2) Diese dauert mindestens eine Stunde, maximal zwei Stunden. Sie erstreckt sich auf drei Pflichtfächer nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten und auf das Völker- und Europarecht.
- (3) Studierende desselben Studiengangs können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Erste Prüfung

- (1) Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Erste Prüfung bestanden haben, werden auf Antrag von der schriftlichen Prüfung gemäß § 8 befreit.
- (2) An die Stelle der mündlichen Prüfung gemäß § 9 tritt ein Gespräch über die Magisterarbeit von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer.
- (3) Soweit in der Ersten Prüfung nicht der Schwerpunktbereich „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“ geprüft wurde, ist zusätzlich eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer zu den Fächern des Schwerpunktbereiches vorzusehen; § 12 Abs. 3 Satz 2 der Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen ist in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Die Magisterprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren des Fachbereichs angehören, darunter die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit. Im Falle des § 10 Abs. 1 gehören der Prüfungskommission zwei Mitglieder an.
- (2) Jede Prüferin und jeder Prüfer bewertet jede Prüfungsleistung selbständig.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 15 JAG in der Fassung vom 15. März 2004 bewertet. Nach Änderungen des JAG kann die Dekanin oder der Dekan feststellen, von welchem Zeitpunkt an die jeweilige Neuregelung zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Gesamtbewertung jeder einzelnen Prüfungsleistung wird aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch drei, gebildet.
- (3) Die Gesamtbewertung der schriftlichen Prüfung wird im Falle des § 8 Abs. 2 aus der Summe der gemäß Abs. 2 gewonnenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, geteilt durch vier, gebildet.
- (4) Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung wird im Falle des § 9 aus der Summe der gemäß Abs. 2 gewonnenen Einzelnoten in den vier Prüfungsfächern, geteilt durch vier, gebildet.

§ 13 Bestehen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsabschnitt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Es ist eine Abschlussnote zu bilden, indem die Noten der drei Prüfungsabschnitte zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Wird die Erste Prüfung gemäß § 10 in die Magisterprüfung einbezogen, werden die Noten der Magisterarbeit, der mündlichen Prüfungen nach § 10 Abs. 2 und 3 sowie der Ersten Prüfung zusammengezählt und durch drei geteilt. § 19 Abs. 4 JAG in der Fassung vom 15. März 2004 gilt entsprechend.

§ 14 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die einzelnen Fächer sowie Thema und Note der Magisterarbeit. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt, die folgenden Wortlaut hat: „Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht unter dem Dekanat von ... den akademischen Grad eines „Magister des Internationalen Rechts“ (Magister Juris Internationalis - MJi) auf Grund der Magisterarbeit über das Thema ... sowie der schriftlichen und mündlichen Leistungen mit der Gesamtnote ...“.
- (3) Für weibliche Magister kann die Urkunde auf Antrag mit dem Titel „Magistra“ oder „Magister“ ausgestellt werden.
- (4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird das Recht verliehen, den Magistergrad zu führen.
- (5) Der Bescheid über eine nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund nicht zu den Terminen der mündlichen Prüfung (§ 9 oder § 10 Abs. 2 und 3) erscheint. Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zur Anfertigung einer Klausur (§ 8 Abs. 2) oder gibt sie
oder er eine Klausur nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird diese Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes, ggf. eines amtsärztlichen, verlangen. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet.

§ 16 Wiederholung

- (1) Die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.
- (2) Die nicht ausreichenden Klausuren der schriftlichen Prüfung nach § 8 können einzeln wiederholt werden, wenn die Gesamtbewertung dieses Prüfungsabschnittes gemäß § 12 Abs. 3 vier Punkte nicht erreicht. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.
- (3) Die mündliche Prüfung nach § 9 oder das Prüfungsgespräch gemäß § 10 Abs. 2 kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.

§ 17 Prüfungsamt, Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Prüfungsamt gebildet, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet wird. Sie oder er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Prüfungswesens.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die Professorinnen oder Professoren werden auf vier Jahre, die anderen Mitglieder auf zwei Jahre vom Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden auf vier Jahre, welche oder welcher die Geschäfte führt. Sie oder er trifft die Entscheidungen und verkündet die Beschlüsse der Prüfungskommission gegenüber der Kandidatin oder dem Kandidaten. Sie oder er kann sich durch ein Mitglied der Prüfungskommission vertreten lassen.
- (4) Die oder der Vorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommission gemäß § 11.

§ 18 Ungültigkeit der Magisterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so sind das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Urkunde nach § 14 einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Entziehung des Magistergrades

Die Entziehung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsakten einsehen.

§ 21 Kooperation mit ausländischen Universitäten

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, mit den ausländischen Partneruniversitäten und -hochschulen Vereinbarungen zu schließen, die eine wechselseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gestatten. Die Vereinbarungen können auch die Organisation gemeinsamer integrierter Studiengänge zum Gegenstand haben, nach denen Teile des Studiums auf der Grundlage dieser Ordnung erfolgen.
- (2) Vor dem Abschluss von Vereinbarungen bedarf es der Zustimmung durch den Fachbereichsrat und durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan veröffentlicht die getroffenen Vereinbarungen als Anlage zu der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis - MJi).
- (4) Der Fachbereich Rechtswissenschaft wird sich dem European Credit Transfer System (ECTS) anschließen, soweit dies für die gegenseitige Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, nach Anhörung des Studiausschusses die nähere Ausgestaltung vorzunehmen. Bis zu näheren Vereinbarungen wendet der Fachbereich die in § 15 JAG vorgesehene Bewertungsskala an. Auf Antrag werden diese Bewertungen mit den Bewertungsskalen der Partneruniversitäten verglichen, soweit diese Bewertungsskalen zur Verfügung stehen.

§ 22 Inkrafttreten, Geltung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium durch die Erste Juristische Staatsprüfung abschließen werden oder bereits abgeschlossen haben, ist § 10 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Schwerpunktbereich „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“ dem ehemaligen Wahlpflichtfach „Vertiefung des Verfassungs- und Verfassungsprozessrechts sowie des Europarechts, jeweils mit den Bezügen zum Völkerrecht“ (Anlage zu § 1 JAO in der Fassung vom 08. August 1994) entspricht.

Gießen, 20. Dezember 2006

Prof. Dr. Thilo Marauhn
Dekan des Fachbereichs 01 -

Artikel 4

Änderung der „Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister/Magistra des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis – MJl) vom 7. Dezember 1995“ (StAnz. 34/19.08.1996 S. 2569)

§ 1

Abschaffung der Übungen für Anfängerinnen und Anfänger

[...]

§ 2

Übergangsregelung

Übungen für Anfängerinnen und Anfänger werden letztmalig im Wintersemester 2004/2005 angeboten.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 29.04.2003

gez.:
Prof. Dr. Martin Lipp
Dekan des Fachbereichs 01
- Rechtswissenschaft -

Anlage 2

[siehe Seite 11: Studienplan]

Anlage 3: Ausländische Austauschuniversitäten

Ausländische Austauschuniversitäten

1. **ERASMUS I**
Gent (Belgien)
Nottingham (England)
Rovaniemi (Finnland)
Brest (Frankreich)
Izmir Dokuz Eylül-Universität (Türkei)
Genua, Parma (Italien)
Utrecht (Niederlande)
Bergen (Norwegen)
Graz (Österreich)
Valencia (Spanien)
Szeged (Ungarn)
2. **ERASMUS II**
Keele, Warwick (England)
Bordeaux (Frankreich)
3. **TEMPUS**
Lodz, Warschau (Polen)
4. **UNIVERSITÄTS- UND FACHBEREICHSPARTNERSCHAFTEN**
Warwick (England)
Madison (Wisconsin/USA)
Limoges (Frankreich)
Lodz (Polen)
Kazan (GUS)
Izmir, Dokuz Eylül-Universität (Türkei)

Anlage 4: PC-POOL und RECHTSINFORMATIK

Der PC-Pool des Fachbereichs Rechtswissenschaften bietet den Studierenden die folgenden Leistungen:

Arbeitsstationen, Laser- und Matrixdrucker, CD-ROM-Laufwerke;

Textverarbeitung mit den Programmen WORD, WINWORD, WORDPERFECT, WORDPERFECT für WINDOWS;

Kurse in Textverarbeitung für Juristen;

JURIS Juristisches Informationssystem (on line nur zu bestimmten Tageszeiten);

JURIS FORMULAR, ein menügeführtes Programm, das die Arbeit mit JURIS vereinfacht;

JURIS Compact Discs;

JURIS-Einführungsseminare;

JUROP und TERMINUS: Juristische Karteikartensysteme zum Selbsterstellen;

CORELDRAW Grafikprogramm;

EXCEL Tabellenkalkulationsprogramm;

LARS Datenbankprogramm;

E-MAIL und PINE.

Weitere PC-Arbeitsplätze, Softwareangebote und Kurse gibt es im Hochschulrechenzentrum und in der Universitätsbibliothek.

2. Der Fachbereich bietet durch seine Einrichtung des PC-Pools eine Einführung in die Rechtsinformatik an.
3. Die Einarbeitung und Weiterbildung in EDV für Juristen anhand der Dienstleistungen des PC-Pools wird den Studierenden des Fachbereichs empfohlen.